

gesellschaft
044 835 82 40
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.11.2023

2023-190 13.06 Altersfürsorge
Wohnen im Alter, Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen; Änderung per 01.01.2024

a) Sachverhalt

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen der Stiftung „Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon“ (AS 823.11) werden die Mietzinsbeiträge alle vier Jahre, nächstmals per 01.01.2024, an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Städteindex der Mietpreise.

Die heutigen Beiträge basieren auf dem Stand vom Oktober 2019 (113,0 Punkte / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte). Per Ende September 2023 hat sich dieser Wert auf 114,6 Punkte erhöht. Unter Berücksichtigung der Veränderung von 1,4 % ergeben sich somit ab 01.01.2024 folgende Beträge:

a) Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (Einzelpersonen sowie Ehe- und Konkubinatspaare):

	Beitrag pro Monat bisher	Beitrag pro Monat ab 01.01.2024
- Einzelpersonen:	Fr. 260.--	Fr. 264.--
- Ehe- und Konkubinatspaare:	Fr. 360.--	Fr. 365.--

b) Übrige Personen:

Massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 2	Beitrag pro Monat bisher	Beitrag pro Monat ab 01.01.2024
- Einzelpersonen:		
unter Fr. 40'000	Fr. 260.--	Fr. 264.--
Fr. 40'000 - Fr. 48'000	Fr. 130.--	Fr. 132.--
über Fr. 48'000	kein Beitrag	kein Beitrag
- Ehe- und Konkubinatspaare:		
unter Fr. 50'000	Fr. 360.--	Fr. 365.--
Fr. 50'000 - Fr. 60'000	Fr. 180.--	Fr. 183.--
über Fr. 60'000	kein Beitrag	kein Beitrag

Die nächste Überprüfung findet per 01.01.2028.

In den letzten Jahren wurden folgende Beiträge ausgerichtet (1799.3637.04):

- 2019 6'000.-
- 2020 7'620.-
- 2021 8'480.-
- 2022 4'320.-
- 2023 4'320.- (Hochrechnung)

Die mutmasslichen Mehrkosten belaufen sich somit auf rund 70 Franken.

Beschluss

1. Artikel 3 des Reglements über die Ausrichtung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen der "Stiftung Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon" vom 06.09.2011 (AS 823.11) wird wie folgt geändert (Änderungen gelb markiert):

Artikel 3 Höhe der Mietzinsbeiträge

¹ Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 1 und 2 erfüllt, besteht Anspruch auf folgende Mietzinsbeiträge:

- a) Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (Einzelpersonen sowie Ehe- und Konkubinatspaare):

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen erhalten die Differenz zwischen dem effektiven Mietzins (inklusive Nebenkosten) und dem bei den Ergänzungsleistungen anrechenbaren Mietzins (inklusive Nebenkosten), höchstens jedoch folgende Beträge:

	Beitrag pro Monat
- <i>Einzelpersonen:</i>	Fr. 264.--
- <i>Ehe- und Konkubinatspaare:</i>	Fr. 365.--

- b) Übrige Personen:

Massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 2	Beitrag pro Monat
- <i>Einzelpersonen:</i>	
unter Fr. 40'000	Fr. 264.--
Fr. 40'000 - Fr. 48'000	Fr. 132.--
über Fr. 48'000	kein Beitrag
- <i>Ehe- und Konkubinatspaare:</i>	
unter Fr. 50'000	Fr. 365.--
Fr. 50'000 - Fr. 60'000	Fr. 183.--
über Fr. 60'000	kein Beitrag

² Der Gemeinderat passt die unter Ziffer 1 aufgeführten Ansätze alle vier Jahre, nächstmals per 01.01.2028, an die Teuerung an (Basis: Zürcher Städteindex der Mietpreise / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand Oktober 2023: 114,6 Punkte). Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

2. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Änderungen treten auf den 01.01.2024 in Kraft. Wird gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen
4. Dieser Beschluss ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER zu publizieren (§ 7 GG). Zusätzlich ist das Reglement auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen (Rechtliche Grundlagen).
5. Mitteilung an:
 - Soziales + Gesellschaft (zum Vollzug)
 - Gemeindkanzlei (zur Publikation gemäss Ziffer 4)
 - RGPK (zur Information)
 - Terminkontrolle Sept. 2027 → Überprüfung per 01.01.2028
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: